

# WIENER SICHERHEITSFEST 2017

## HAUS- UND PLATZORDNUNG

DURCH BETRETEN DES IM FOLGENDEN NÄHER BEZEICHNETEN GELÄNDES UNTERWIRFT SICH DER BESUCHER NACHSTEHENDER HAUS- UND PLATZORDNUNG (ABRUFBAR IM INTERNET UNTER [WWW.SICHERHEITSFEST.AT](http://WWW.SICHERHEITSFEST.AT)) DES GRUNDEIGENTÜMERS, GRUNDVERWALTERS SOWIE DES VERANSTALTERS DES „WIENER SICHERHEITSFEST 2017“ (NACHFOLGEND ALS „WSF17“ BEZEICHNET).

**GELTUNGSBEREICH** (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet):  
Rathausplatz im gesamten Bereich zwischen Rathaus und Ringstraße, beide Seiten des Rathausparks im Bereich der Brunnen sowie in der Felderstraße 1A – 4 und Rathausplatz 2-4

**GELTUNGSDAUER:** 25. und 26. Oktober 2017,  
jeweils 09.00 bis 17.00 Uhr

**DIE BEZEICHNUNG „BESUCHER“ BEZIEHT SICH AUF PERSONEN BEIDER GESCHLECHTER.**



### ZUTRIITSKONTROLLEN

#### KONTROLLEN DURCH DIE WACHE RATHAUS BZW. DEN ORDNERDIENST

Jede Person, die das Gelände im Geltungsbereich dieser Haus- und Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch die Wache Rathaus (in Folge kurz „WR“ genannt) bzw. den Ordnerdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen der WR und des Ordnerdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Die WR sowie die eingesetzten Ordner sind berechtigt, Personen darauf hin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Die WR sowie der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Die WR sowie der Ordnerdienst ist berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung ist die WR sowie der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nur in Begleitung einer Begleitperson gem. Wr. Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung gestattet.

Bei einem Verstoß gegen diese Haus- und Platzordnung ist die WR sowie der Ordnerdienst zur Identitätsfeststellung bei den beteiligten Personen berechtigt.

### VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfall, verdächtige Gegenstände oder Personen, Raufhandel, etc.) müssen umgehend der Ordnerdienst, die WR oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

#### EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

- ALARMIEREN
  - Nächster Mitarbeiter des Ordnerdienstes
  - Wache Rathaus 01/ 4000 8880
  - Feuerwehr 122
  - Polizei 133
  - Rettung 144

#### RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE

#### RUHE BEWAHREN

### GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde vom Veranstalter und vom Grundstückseigentümer erlassen.

### VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei aufziehen eines Unwetters die diesbezüglichen Hinweise (Anweisungen durch die WR und den Ordnerdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) des Veranstalters unbedingt zu beachten sind. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch die WR und den Ordnerdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten.

### VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, der WR, des Ordnerdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Überfüllung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes drohen, kann es zu teilweisen Sperrungen und Zutrittsbeschränkungen kommen.

### VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Verboten sind die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie Gegenstände und Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche der Werbung dienende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände und Materialien.

Verboten ist weiters die Mitnahme von ungebührlich Lärm erregenden Gegenständen, die ein Gesundheitsrisiko für andere Besucher darstellen. Als ungebührlich Lärm erregend definiert der Veranstalter Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Dezibel (dB) erzeugen können.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem zuständigen Verantwortlichen der WR und des Ordnerdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Haus- und Platzordnung mit sich führen wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist die WR sowie der Ordnerdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, ist verboten. Hunde müssen Leine und Beißkorb tragen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führgeschirr tragen.

### FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung (WAGENKARTE) des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h zu erfolgen.

### BELEUCHTUNG

Das Gelände wird grundsätzlich nur in den Nachtstunden aus dem öffentlichen Netz beleuchtet.

### REINIGUNG

Die Reinigung des Geländes erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.

### ANORDNUNGSBEFUGNIS

#### ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITS- UND ORDNERPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnerpersonals, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

### RECHTSFOLGEN

#### VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist die WR sowie der Ordnerdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Personen, die sich dieser genehmigten und angesprochenen Haus- und Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich nicht auf dem Gelände aufhalten.

### ALKOHOL

#### GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE, JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSchG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter der WR, des Veranstalters sowie des Ordnerdienstes einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

### BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

#### HAFTUNG

##### BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Veranstaltungen kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, der Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Ordnerdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

#### WERBETÄTIGKEIT

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch den Veranstalter verfügen. Das Verbreiten von Selbstaufnahmen sowie von Dritten mit deren Einverständnis in Sozialen Netzwerken ist gestattet.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG).

**DIE HELFER WIENS**  
HERMANNGASSE 24  
1070 WIEN  
ÖSTERREICH

TELEFON: +43 1 522 33 44;  
FAX: +43 1 522 33 44 DW 5  
E-MAIL: [office@diehelferwiens.at](mailto:office@diehelferwiens.at)

ZVR-ZAHL: 487863191



**ZIVILSCHUTZ**